

Im Anhang schicke ich mehrere Dokumente. So z.B. das Haftentlassungsgesuch von meinem damaligen Anwalt Stefan Suter vom 27. Juli 2015. Stattdessen erhielt ich am 11. September 2015 eine Untersuchungshaftverlängerung von einem Monat (ebenfalls im Anhang). Mir wurde damals von den Stawa-Ermittlern 'erklärt', dass meine U-Haft so lange fortgeführt würde, bis ich ALLES zugegeben hätte. esen werden kann, dass soll der Angeklagte unter massivem Druck 'zugeben' - und das selbstverständlich OHNE Anwesenheit eines Anwaltes.

Ebenfalls im Anhang findet sich die Einsprache des Anwaltes Stefan Suter vom 1. August 2015 gegen die Beschlagnahme meines Hauses durch die Staatsanwaltschaft. Dieses Haus habe ich 2005 NACHWEISLICH von meiner Mutter geerbt und es finanziert sich NACHWEISLICH durch die Mietzinseinnahmen (alle Dokumente sind vorhanden). Herr Suter macht in dem Brief darauf aufmerksam, dass gegen mich lediglich die Belastungsaussage eine Paolo Beghelli existiert, die sich nachweislich als falsch herausgestellt hat (dokumentiert durch einen Warnbrief von Beghellis Mitinsassen an Stefan Suter).

Haftentlassungsgesuch

Advokatur

Dr. Stefan Suter
Clarastrasse 51
CH - 4005 Basel
Tel.: 061 / 691'92'10
Fax: 061 / 691'92'35
dr.st.suter@bluewin.ch
Anwaltsregister Basel-Stadt

Basel, 27. Juli 2015

Staatsanwaltschaft Basel-Stadt
Kriminalpolizei
Binningerstrasse 21
4001 Basel

V150408 107

[REDACTED] / Haftentlassungsgesuch

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachdem die Ermittlungen weitgehend abgeschlossen sind und kein Haftgrund mehr vorliegt, beantragt die Verteidigung hiermit die umgehende Haftentlassung.

Gerne erwarte ich Ihren Bericht.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Stefan Suter

E 11. Aug. 2015
P. A. 10. AUG. 2015

Advokatur
Dr. Stefan Suter
Clarastrasse 51
CH - 4005 Basel
Tel.: 061 / 691'92'10
Fax: 061 / 691'92'35
dr.st.suter@bluewin.ch
Anwaltsregister Basel-Stadt

Basel, 10. August 2015

Einschreiben
Appellationsgericht Basel-Stadt
Bäumleingasse 1
4051 Basel



2 213002 090377
Appellationsgericht
BES 2015 96
Krijc. 4053 Basel

BES.2015.96
[REDACTED]

Sehr geehrte Frau Präsidentin

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit einer Replik. Auszuführen ist folgendes:

1. Von einem Verkauf von Marihuana über 90 kg kann überhaupt keine Rede sein. Richtig ist zwar, dass es zwischenzeitliche Belastungen, insbesondere des Paulo Beghelli gegeben hat, doch handelt es sich hierbei klarerweise um eine Falschaussage.
2. Die Vorinstanz behauptet, die Liegenschaft [REDACTED] sei kein Mehrfamilienhaus. Dies ist unrichtig. Die Wohnungssituation dieser Liegenschaft präsentiert sich wie folgt:
 - Parterre, 4-Zimmer-Wohnung à 90 m²
 - 1. Stock, 3-Zimmer-Wohnung à 80 m²
 - 2. Stock, 2-Zimmer-Wohnung à 50 m²
 - Dachgeschoss, Zimmer à 45 m²

Es handelt sich offensichtlich, entgegen den Ausführungen der Staatsanwaltschaft, um ein Mehrfamilienhaus.

3. Dieses Mehrfamilienhaus hat der Beschwerdeführer nachweislich geerbt. Es stammt somit nicht aus Drogenerlös.
4. Die Liegenschaft hat einen Wert von über Fr. 1.8 Mio. Es ist offensichtlich unverhältnismässig, eine ganze Liegenschaft zu beschlagnahmen, selbst bei einem völlig überrittenen Verkaufswert des von der Staatsanwaltschaft vermuteten Betrages von Fr. 1'250'000.00.
Doch selbst wenn die Vermutung der Staatsanwaltschaft betreffend Verkaufsumfang zutreffend sein sollte – was energisch bestritten wird – würde es sich höchstens um einen Maximalgewinn von Fr. 40'000.00 – Fr. 50'000.00 handeln.

Suter Einsprache 2

11.08.2015_1542820085404

5. Es kommt hinzu, dass die Staatsanwaltschaft zusätzlich Fr. 90'000.00 beschlagnahmt hat.
6. Die Vorgehensweise der Vorinstanz hat somit keinen Sicherungs-, sondern poenalen Charakter. Es wird überhaupt alles beschlagnahmt, was man greifen kann, obwohl der Liegenschaftswert erheblich höher ist, als die von der Staatsanwaltschaft vermutete Menge.
Im Übrigen entspricht auch Letztere nicht den Tatsachen.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Stefan Suter





Zwangsmassnahmengericht
des Kantons Basel-Stadt
Einzelgericht

ZM.2015.147 / V15 0408 107

VERFÜGUNG

vom 11. September 2015

Mitwirkende

Präsident Dr. Lucius Hagemann

Parteien

geb. 08.11.1967 zurzeit im Untersuchungsgefängnis, Basel-Stadt, Inne- re Margarethenstr. 18, 4051 Basel vertreten durch Dr. Stefan Suter Clarastrasse 51, 4005 Basel	Beschuldigte Person Amtlicher Verteidiger
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------

Staatsanwaltschaft Basel Stadt (vertreten durch Staatsanwalt
lic. iur. Markus Hofer)

Gegenstand

**Antrag der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt auf Verlängerung der Un-
tersuchungshaft vom 7. September 2015 wegen Flucht-, Kollusions-
und Fortsetzungsgefahr.**

://: Über [REDACTED] wird in Anwendung von Art. 226 ff. StPO ab **11. September
2015** auf die vorläufige Dauer von 4 Wochen, d.h. bis zum 9.10.2015, Untersu-
chungshaft verlängert.